

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 157/07 B

L 8 AL 230/05 (Bayerisches LSG)
S 36 AL 327/02 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. September 2007
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gesetzlich gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann, setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Erforderlich ist insoweit eine Begründung, die das Revisionsgericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen, dh durch ihn beeinflusst sein kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 3 Mit der Beschwerdebegründung wird vorgetragen, das LSG habe Bescheide vom 19. Februar, 14. März und 27. März 2002 zur Übernahme der Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung nicht als in das Verfahren einbezogen betrachtet. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) und die Bewilligung eines Zuschusses zur Krankenversicherung seien untrennbar miteinander verknüpft. Die Zuschussbescheide gemäß § 207a Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) seien automatisch kraft Gesetzes zum Gegenstand des erstinstanzlichen Klageverfahrens geworden. Zumindest habe das Erstgericht eine Hinweispflicht gehabt, dass er - der Kläger - sich ausdrücklich entscheiden solle, ob er die Zuschussbescheide anfechten wolle oder nicht. Der Beschluss beruhe auch auf dem Mangel, denn bei entsprechender Einbeziehung habe das LSG die Berufung nicht als unzulässig abweisen, sondern sich materiell-rechtlich mit dem Anspruch des Klägers auf im Ergebnis höhere Krankenkassenzuschüsse befassen müssen.
- 4 Die Rüge der Verletzung des § 96 SGG ist vom Kläger nicht schlüssig dargelegt worden. Denn eine Anwendung des § 96 SGG setzt voraus, dass der ursprüngliche Verwaltungsakt abgeändert oder ersetzt wird. Dass der Verfügungssatz des Bescheides über die Übernahme von Beiträgen nach § 207a SGB III auf den Verfügungssatz des Alg-Bewilligungsbescheides in der vom Gesetz vorausgesetzten Weise einwirkt, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt und hätte auch nicht dargelegt werden können. Dies ist vom LSG bereits zutreffend dargestellt worden. Nur zur Ergänzung sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) die Leistungsbewilligung einerseits und den Anspruch auf Beiträge andererseits ausdrücklich für selbständige Streitgegenstände gehalten hat (BSG, Urteil vom 5. September 2006 - B 7a AL 66/05 R, juris RdNr 14).



- 5 Im Übrigen ist ein angeblicher Verfahrensfehler, hier die gerügte Verletzung der Hinweispflicht, im erstinstanzlichen Verfahren kein Grund für die Zulassung der Revision (vgl Lüdtkke in Handkommentar zum SGG, 2. Aufl, § 160 RdNr 17 mwN).
- 6 Entspricht die Beschwerde nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, muss die Beschwerde als unzulässig verworfen werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)